

Zur Veröffentlichung auf der Homepage

An alle
Geflügelhalter
im Landkreis Günzburg

Günzburg, 21. November 2016, Nr. 34, Az. 5651.0/7

Veterinärwesen und Verbraucherschutz, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

Geflügelpest-Verordnung; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest auf dem Gebiet des Landkreises Günzburg

Im Rahmen des aktuellen Geflügelpestgeschehens bei Wildvögeln, zunächst in Norddeutschland und nunmehr auch in Bayern, wurden bislang aufgrund der Risikobewertung an den Fundstellen positiver Wildvögel lokal begrenzte Aufstellungsgebote entlang der betroffenen Gewässer erlassen. Die aktuellen Befunde lassen befürchten, dass es sich in Bayern nicht nur um ein lokal begrenztes Geschehen an den größeren südbayerischen Seen handelt.

Das Landratsamt Günzburg erlässt auf Grund von §§ 13 und 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) für seinen Zuständigkeitsbereich folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung im Gebiet des Landkreis Günzburg halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
 - a. In geschlossenen Ställen oder
 - b. Unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. Für alle Geflügelhaltungen gelten folgende Verhaltensmaßregeln:
 - a. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung anzulegen. Die verwendete Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - b. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
 - c. Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
 - d. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
3. Bestandseigene Transportfahrzeuge und –behältnisse für Geflügel sind nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Alle Geflügelhaltungen haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere sowie ab einer Tierzahl von 10 Tieren über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
5. Alle Geflügelhalter im Landkreis Günzburg, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landratsamts Günzburg anzuzeigen.
6. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise

1. Sofern die o.g. Maßnahmen in einem Betrieb in mehreren Schritten umgesetzt werden, empfiehlt das Landratsamt Günzburg zuallererst Futter- und Tränkstellen, sowie Lager für Futter und Einstreu zu überdachen.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstallt.
3. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener dieser Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, Zimmer 109 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Günzburg
Günzburg 21.11.2016

gez.
Dr. Schmid
Veterinärdirektor